



Lieferkettengesetz - Positionsbestimmung

Klarer wirtschaftspolitischer Handlungsrahmen und Kontrolle durch den Zoll Keine Überforderung der KMU

Eine gut entwickelte Volkswirtschaft wie Deutschland hat die moralische Verpflichtung und die wirtschaftliche Basis, sich bei Themen wie Umweltschutz und Sozialstandards beispielgebend zu verhalten und dies weltweit zu promoten. Kinderarbeit, untragbare Arbeitsbedingungen und Umweltschäden zu vermeiden sind ebenso wichtige Ziele, wie Löhne sicherzustellen, die zum Lebensunterhalt reichen.

Basis aller Überlegungen sollte sein – wie auch in den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen formuliert -, dass „die erste Pflicht der Unternehmen in der Einhaltung des geltenden Rechts der jeweiligen Länder besteht“¹. Die internationalen Vereinbarungen zu Menschenrechten, Anti-Diskriminierung und Umweltschutz gelten und binden Betriebe. Insofern macht ein deutscher Alleingang auch vor dem Hintergrund der internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen wenig Sinn. Zumindest sollte EU-einheitlich vorgegangen werden. Wir können davon ausgehen, dass trotz aller Unterschiede in der EU eine relativ homogene Sichtweise auf die angestrebten Standards besteht.

Die Umsetzung der OECD-Leitlinien in die Verantwortung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu geben ist nicht zielführend, weil diese Unternehmen keinen Einfluss auf internationale Lieferketten oder weltweite Produktionsbedingungen besitzen, sie haben häufig nicht einmal Zugang zu verlässlichen Informationen. KMU würden mit zusätzlicher Bürokratie belastet oder verlieren den Zugang zu internationalen Lieferketten. Beides ist vom Gesetzgeber nicht gewollt.

Blick auf die Realitäten nicht verlieren

Mit einer Importquote von über 40 Prozent und einer Exportquote von knapp 50 Prozent sind weltweite Verflechtungen für die Wirtschaft über alle Unternehmensgrößen hinweg Teil des deutschen Geschäftsmodells. Sie sind die Basis für den Lebensstandard in Deutschland. Mit dem Lieferkettengesetz überschätzt der Gesetzgeber den internationalen Einfluss der Bundesrepublik und der deutschen Wirtschaft auf die Arbeits- und Lebensbedingungen in aller Welt. Durch die Verlagerung der Einhaltung relativ unbestimmter Regelungen und deren Prüfung in die Unternehmenssphäre vermeidet der Bund klare außenpolitische Festlegungen und Interventionen, die nur auf politischer Ebene getroffen und nur supranational kontrolliert und durchgesetzt werden können. Die Verlagerung auf die betriebliche Ebene wirkt sich

¹vgl. www.oecd-ilibrary.org/docserver/9789264122352-de.pdf?expires=1576163867&id=id&accname=guest&checksum=C4DF06D62468E7A740856D32C6688363, Seite 19

nachteilig auf deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb aus und ist von KMU gar nicht zu leisten.

Der veröffentlichte „vertrauliche Gesetzentwurf“ vermischt die genannten Ziele ohne sie in den notwendigen Zusammenhang zu stellen und ihr Verhältnis zueinander zu klären. Dies führt zu einer Unübersichtlichkeit, die den Vollzug des Gesetzes erschwert. Es braucht eine eindeutige Priorisierung und Gewichtung der unterschiedlichen Schutzziele - Menschenrechte, Umweltschutz und Sozialstandards im Verhältnis zueinander - und zu anderen Staatszielen wie wirtschaftlichen Interessen, etwa dem Zugang zu knappen Rohstoffen, die nur der Staat treffen darf und kann. Den Unternehmen übertragene Dokumentationspflichten sind hierfür kein Ersatz.

Handlungsrahmen klar definieren

Wenn der deutsche Gesetzgeber will, dass aufgrund der politischen Situation, regionalen unternehmerischen Gegebenheiten und/oder Umweltschutzüberlegungen kein Handel mit bestimmten Ländern oder Produkten erfolgt, muss er dies selbst ermitteln und am besten mit den betroffenen Staaten in Abkommen über die Voraussetzungen und Nachweise für nach Deutschland lieferbare Produkte oder Leistungen vereinbaren. Dass hier nur eine europäische Lösung sinnvoll ist, liegt auf der Hand. Unternehmen sollten nicht dazu verpflichtet werden, staatliche Ermittlungsarbeit zu leisten. Handlungsrahmen für Unternehmen könnte eine „Sourcing-Landkarte“ sein, die mit einem Ampelsystem weltweit Risikoregionen und –produkte lokalisiert. Dies sollte im Rahmen der OECD oder zumindest auf EU-Ebene abgestimmt erarbeitet werden, um Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen zu minimieren.

Mittelstand nicht zusätzlich – auch nicht mittelbar – mit Bürokratie belasten

Im Fokus des Lieferkettengesetzes stehen in Deutschland aktuell zwar multinationale Konzerne. Aufgrund der Erfahrungen mit Zertifizierungen, bspw. im Bereich ISO und beim Thema Compliance, wissen wir, dass diese Unternehmen sehr schnell ihre Verpflichtungen in der Lieferkette und die damit eventuell einhergehenden Risiken an Mittelstand und Kleinunternehmen „durchreichen“. Die deutsche Automobilbranche hat beispielsweise seit 2015 viel für das Nachhaltigkeits-Management der Lieferkette getan und hat Instrumente entwickelt, die Transparenz schaffen. Eine der größten Initiativen hierfür ist das CDP² Supply Chain Programm. Hersteller befragen ihre Zulieferer mittels Fragebogen zu den Lieferketten und wälzen dabei die Haftung auf die Zulieferer ab. Kleine Unternehmen haben aber oftmals weder den notwendigen Zugang zu Informationen noch die Marktmacht, Informationen zu beschaffen. Sie besitzen auch oft nicht die finanziellen und personellen Ressourcen zur Recherche. Hier ist sicherzustellen, dass Berichtspflichten und Haftung auf die multinationalen Konzerne (Kriterien des § 267 (3) HGB) beschränkt bleibt.

² [Carbon Disclosure Project \(CDP\)](#).

Anforderungen an Lieferkette an der EU-Außengrenze überprüfen



Wenn der Gesetzgeber die Anforderungen an die Lieferketten sicherstellen will, wäre ein System, das an den Außengrenzen der EU greift, die einfachste Lösung: Erklärungen auf der Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier zum präferentiellen Ursprung im Rahmen der Einfuhrerklärung sind bereits üblich und werden in neueren Handelsabkommen zunehmend im Rahmen der Selbstzertifizierung der Unternehmen abgegeben. Exporteure im Drittland könnten ebenso auf Exportdokumenten hinzufügen, dass die nach Lieferkettengesetz definierten Kriterien erfüllt sind (ggf. ließe sich dies nach einem Ampelsystem bewerten). Damit würde der Staat nicht die für sie kaum zu bewältigende Aufgabe auf Unternehmen verlagern. Die Kontrolle von Rechtsverstößen in Drittländern ist eine staatliche Aufgabe. Die Zollbehörden der EU in Zusammenarbeit mit den internationalen Zollbehörden würden für die Einhaltung der Schutzziele einstehen.

Zuständigkeiten nicht verwässern

Den vorgenannten Überlegungen folgend macht eine Prüfung und Überwachung der Aufgaben aus dem Gesetzentwurf auf lokaler Ebene überhaupt keinen Sinn. Keine lokale Behörde verfügt über die erforderlichen Voraussetzungen.